

Zahlungstermine für Gewerbesteuer, Hundesteuer , Grundsteuer und Kanaleinleitungsgebühren

1. Gewerbesteuer (GewSt)

Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer sind vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu entrichten.

2. Grundsteuer (GrSt)

Bei der Grundsteuer gelten grundsätzlich die selben vierteljährlichen Zahlungstermine wie der der Gewerbesteuer. Jedoch kann die Gemeinde verlangen, dass Beträge bis einschließlich 15 Euro auf einmal am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 Euro je zur Hälfte am 15.2. und 15.8. zu zahlen sind.

3. Hundesteuer

Die Hundesteuer ist bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides jeweils zum 1.3. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

4. Kanaleinleitungsgebühren

Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Auf die Gebührenschuld sind zum 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten.